

mit der gleichen Begründung eine obere, zur Beurteilung kompetente kantonale Behörde angerufen hat. Neben der Beschwerde an letztere hatte ein selbständiger Rekurs an das Bundesgericht keinen Raum; vielmehr konnte dieses erst nachdem die Beschwerde an den bernischen Appellations- und Kassationshof abgewiesen war, angerufen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

82. Urteil vom 4. Dezember 1902
in Sachen Schläfli gegen Regierungsrat Bern.

Beschwerde wegen willkürlicher Handhabung der Vorschriften über die Militärdienstpflicht der Lehrer. Eidgenössische Militärorganisation vom 13. November 1874, Art. 2, litt. e; B.-V. Art. 102, Ziff. 2, Org.-Ges. Art. 189, Abs. 2: Kompetenz der politischen (Administrativ)-Bundesbehörden.

A. U. Schläfli, Lehrer an der öffentlichen Friedbühlschule in Bern, Solbat beim Bat. 110/III, ist von der Militärdirektion des Kantons Bern auf den 17. November 1902 zu einem Nachdienstkurs aufgeboten worden, weil er im Jahre 1897 von dem Wiederholungskurs seines Bataillons dispensiert worden war. Ein Gesuch um Dispensation auch von dem Nachdienst blieb erfolglos. Schläfli beschwerte sich hierauf beim bernischen Regierungsrat, unter Berufung auf zwei Beschlüsse dieser Behörde vom 31. Dezember 1892 und 4. Oktober 1893, die lauten:

1. Beschluß vom 31. Dezember 1892:

„Gemäß Antrag der Erziehungsdirektion wird die Militärdirektion angewiesen,

„1. allen Gesuchen von Lehrern oder Schulkommissionen um Dispensation der erstern vom Militärdienst zu entsprechen, wenn derselbe in die Schulzeit fällt;

„2. vom 1. November bis 1. April überhaupt niemals Lehrer zum Militärdienst aufzubieten.“

2. Beschluß vom 4. Oktober 1893:

„Auf erfolgte Klagen aus Lehrerkreisen wird in Ergänzung des bezüglichen Beschlusses vom 31. Dezember 1892 die Militärdirektion angewiesen, in Zukunft niemals mehr Lehrer einzuberufen zur Nachholung irgend eines Militärdienstes, von welchem dieselben im Interesse der Schule dispensiert worden waren.“

Die Beschwerde wurde durch Entscheid vom 17. September 1902 abgewiesen, in Erwägung, daß

„1. Schläfli, obwohl ihm bei den Dispensationen im Jahre 1900 und 1901 jeweilen eröffnet wurde, daß der veräumte Dienst nachgeholt werden müsse, früher die Pflicht zur Nachholung des veräumten Wiederholungskurses nicht bestritten hat;

„2. der Regierungsbefluß vom 31. Dezember 1892/4. Oktober 1893, handelnd von der Dispensation der Lehrer, durch das vom Großen Rat in der Sitzung vom 23. Oktober 1898 angenommene Postulat der Staatswirtschaftskommission zum Bericht der Militärdirektion als dahingefallen betrachtet werden muß.“

B. Gegen diesen Entscheid hat A. Schläfli einen staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgerichte eingereicht mit dem Antrage:

Es sei dieser Entscheid des Regierungsrates vom 17. September 1902 und damit der Marschbefehl zum Nachdienstkurs des Rekurrenten auf 17. November 1902 morgens 9 Uhr aufzuheben.

Der Rekurs wird damit begründet, daß der angefochtene Entscheid eine Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung enthalte und einen Willkürakt gegenüber dem Rekurrenten bedeute.

C. Da über die Zuständigkeit des Bundesgerichts sich Zweifel erhoben, fand nach Art. 194 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ein Meinungsaustrausch zwischen dem Bundesgericht und dem Bundesrate statt. Beide Behörden fanden, die Beschwerde falle in die Kompetenz der politischen Bundesbehörde; —

aus folgenden Gründen:

Der Rekurrent beschwert sich darüber, daß der Regierungsrat des Kantons Bern die bestehenden Vorschriften über die Militärdienstpflicht der Lehrer ihm gegenüber in willkürlicher, den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verletzenden Weise angewendet habe. Die Materie, welche der Rekurs beschlägt, ist

darnach die Militärdienstpflicht der Lehrer, worüber das Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874, Art. 2 litt. e die grundlegende Bestimmung enthält. Es ist nun nach Mitgabe von Art. 102, Ziff. 2 der Bundesverfassung und Art. 189, Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, klar, daß über Beschwerden wegen unrichtiger Auslegung dieses Grundsatzes, wie auch der in Ausführung desselben allfällig erlassenen kantonalen Bestimmungen, der Bundesrat eventuell die Bundesversammlung zu entscheiden haben. Die Berufung auf Art. 4 der Bundesverfassung kann diese Kompetenz nicht verschieben, da sonst eine völlig ungerechtfertigte Doppelspurigkeit geschaffen würde. In der Tat wird mit dem Vorwurf der Verletzung des Artikels 4 der Bundesverfassung in einem solchen Falle nichts anderes behauptet, als daß die die fragliche Materie beherrschenden Vorschriften derart unrichtig angewendet worden seien, daß dadurch eine verfassungswidrige Ungleichheit entsteht. Hierüber müssen aber doch die nämlichen Behörden zu entscheiden berufen sein, denen überhaupt die Obforge für die richtige Anwendung der in Frage stehenden Bestimmungen übertragen ist. Wo der Materie nach die politischen Bundesbehörden kompetent sind, mußte ihnen auch die Kompetenz zur Beurteilung von Beschwerden zustehen, die darauf beruhen, daß auf dem betreffenden Gebiete der verfassungsmäßige Anspruch auf gleiche Behandlung verletzt worden sei. Es ist dies für das Handels- und Gewerbeamt und für die Beschwerden betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen vom Bundesrat und vom Bundesgericht schon mehrfach ausgesprochen worden. Dasselbe muß aber auch da gelten, wo die Bestimmungen über die Militärdienstpflicht in Frage stehen; —

beschlossen:

Auf den Rekurs wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. Constitutions cantonales.

I. Uebergreif in das Gebiet der richterlichen Gewalt. — *Empiètement* dans le domaine du pouvoir judiciaire.

83. Urteil vom 8. Oktober 1902 in Sachen Manzocchi gegen Kreisgericht Uri.

Uebergriffe der Polizeibehörden. Einschreiten zur Durchsetzung eines Civilanspruches. — Grenzen der Kompetenz des Bundesgerichts als Staatsgerichtshof.

A. Zu dem am 10. Oktober in Altdorf stattfindenden Gallusmarkt hatte der Viehhändler Giovanni Manzocchi aus Fiesso (Kanton Tessin) am 8. Oktober 1901 Vieh dorthin getrieben. Als er dasselbe in den Stallungen des Gastwirthes Muther untergebracht hatte, erschien am Nachmittag des 8. Oktober bei ihm Witwe Katharina Arnold in Altdorf; sie beschwerte sich, daß ihr durch das Vieh des Manzocchi ein Fensterladen beschädigt worden sei und verlangte dafür eine Entschädigung von 3 Franken. Manzocchi entgegnete, daß er davon nichts wisse, und verlangte den Nachweis, zumal da sich neben dem feintigen auch Vieh eines